

Michael Röcken

Vereinssatzungen

Strukturen und Muster
erläutert für die Vereinspraxis

3., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

[Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-17666-3](http://ESV.info/978-3-503-17666-3)

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Vereinsatzungen

Strukturen und Muster erläutert
für die Vereinspraxis

Von
Michael Röcken
Rechtsanwalt

3., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

[Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-17666-3](https://www.esv.info/978-3-503-17666-3)

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 17666 3](http://ESV.info/9783503176663)

1. Auflage	2013
2. Auflage	2015
3. Auflage	2018

Gedrucktes Werk: ISBN 978-3-503-17666-3
eBook: ISBN 978-3-503-17667-0

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Vorwort zur dritten Auflage

„Was uns nützt, ist unser höchstes Recht“, so Goethe. Dies gilt auch für unsere Vereinssatzung, welche das höchste Recht des Vereins ist. Damit Ihre Satzung Ihnen auch wirklich nützt, möchte ich Ihnen mit diesem Buch einige Tipps und Tricks verraten, wie Sie nützliche Regelungen in der Satzung aufnehmen können. Die Satzung soll Ihnen als Vorstand das Leben einfacher und nicht schwerer zu machen. Der Gesetzgeber und auch die Rechtsprechung lässt Ihnen bei der Gestaltung weitestgehend freie Hand. Nutzen Sie diese Möglichkeit und schaffen Sie sich und Ihrem Verein die Satzung, die Sie benötigen und Ihnen nützt.

In der Neuauflage habe ich u. a. die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu der Frage, wann ein „Idealverein“ vorliegt und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu der Öffnungsklausel im Gemeinnützigkeitsrecht eingearbeitet. Da die Frage der Haftung im Verein immer wieder aufkommt, wurde ein eigenes Haftungskapitel aufgenommen.

Bedanken darf ich mich bei allen Zuschriften, die neue Anregungen für das Buch gaben und wiederum bei meiner Frau, dass Sie mich bei der Arbeit unterstützt und motiviert hat.

Bonn, im Oktober 2017

Michael Röcken

Vorwort zur zweiten Auflage

Wie eine Satzung selbst, kann auch ein „Satzungsbuch“ verbessert werden. Diese Verbesserungen sind sowohl der aktuellen Rechtsprechung als auch Anregungen von Lesern und schlussendlich dem Gesetzgeber zu verdanken. Hier ist insbesondere das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zu nennen, welches zu erheblichen Änderungen geführt hat. Auch Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnungen mit den Auswirkungen im Gemeinnützigkeitsrecht und den Folgerungen für die Satzungsgestaltung wurden eingearbeitet. Im Bereich der Aufwandsspende hat sich aufgrund einer finanzgerichtlichen Entscheidung und einem BMF-Schreiben Änderungsbedarf für die Satzungen gemeinnütziger Vereine ergeben. Auch dies wurde berücksichtigt.

Für die Umsetzung der zweiten Auflage darf ich wieder meiner Frau für die aufgebrachte Geduld und Herrn stud. iur. Pascal Huyeng für die Unterstützung bei der Einarbeitung der Änderungen danken.

Für Anmerkungen und Anregungen zu dem Buch erreichen Sie mich unter info@ra-roecken.de.

Bonn, im Juni 2015

Michael Röcken

Vorwort zur ersten Auflage

Da der Verein „sein“ Recht durch die Satzung weitestgehend selbst gestaltet hat, ist der Satzungsgestaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch meine Tätigkeit als Berater von Vereinen und als Referent von vereinsrechtlichen Seminaren habe ich festgestellt, dass viele Satzungen nicht den Bedürfnissen des jeweiligen Vereins entsprechen. Häufig liegt es darin begründet, dass bei der Gründung des Vereins auf Musterformulierungen zurückgegriffen wurde. Diese Formulierungen können nicht auf jeden Verein ausgerichtet sein. Das vorliegende Buch will einen Schritt weitergehen. Es werden verschiedene Gestaltungsalternativen aufgezeigt, welche übernommen werden können.

Grundlage des Buches ist eine Satzung in ihrer herkömmlichen Struktur. Es werden sowohl die Inhalte, welche zwingend enthalten sein müssen als auch die Inhalte, welche enthalten sein sollten, dargestellt. Mit diesem Aufbau wird es Ihnen ermöglicht, eine Satzung zu erstellen, die ihren Bedürfnissen entspricht. Dabei werden kurz die jeweiligen rechtlichen Auswirkungen dargestellt, die sich durch die Verwendung von bestimmten Satzungsbestandteilen ergeben.

Da es nicht *die* Satzung gibt, kommt es immer wieder vor, dass die Rechtspfleger der Registergerichte die Eintragung ablehnen, weil es aus ihrer Sicht nicht zulässig ist, bestimmte Satzungsformulierungen zu verwenden. Daher habe ich bei den einzelnen Satzungsbestandteilen jeweils Beispiele aus der Rechtsprechung und der Literatur angefügt, welche gegenüber dem Registergericht angeführt werden können, um die Eintragung zu erreichen. Soweit die Entscheidungen veröffentlicht wurden, sind die Fundstellen angegeben.

Berücksichtigt wurde die Rechtsprechung und Gesetzgebung bis zum 1. März 2013; insbesondere das *Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes („Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz“)*.

Bedanken darf ich mich bei Ulrich Goetze, René Hissler sowie Lars Kitzmann für die Unterstützung.

Anregungen oder Verbesserungsvorschläge zu dem Buch sind immer willkommen!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung oder Änderung Ihrer Satzung!

Bonn, im April 2013

Michael Röcken

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	25
1. Einleitung	27
2. Präambel	29
3. Name und Sitz des Vereins	30
4. Zweck des Vereins	38
5. Gemeinnützigkeit	48
6. Verbandsmitgliedschaften	50
7. Gliederung des Vereins	52
8. Mitglieder des Vereins	64
9. Vereinsstrafen	84
10. Beendigung der Mitgliedschaft	88
11. Organe des Vereins	97
12. Der Vorstand im Verein	98
13. Zusätzliche Strukturen	112
14. Geschäftsführung des Vorstandes	121
15. Mitgliederversammlung	135
16. Kassenprüfung	157
17. Kommunikationsmittel des Vereins	160
18. Satzungsänderung	161
19. Die Änderung des Vereinszweckes	165
20. Haftungsverhältnisse	167
21. Auflösung des Vereins	177
22. Schaffung von Vereinsordnungen	184
23. Vereinsgründung oder Satzungsänderung	204
24. Anhang	217
25. Glossar	239
Synopse Randnummern 2. Auflage – 3. Auflage	243
Stichwortverzeichnis	247

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Inhaltsübersicht	9
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	25
1. Einleitung	27
2. Präambel	29
2.1 Einleitung	29
2.2 Satzungsregelung	29
3. Name und Sitz des Vereins	30
3.1 Einleitung	30
3.2 Name des Vereins	30
3.2.1 Freie Namenswahl	30
3.2.2 Einschränkungen der freien Namenswahl	30
3.2.3 Änderung des Vereinsnamens	34
3.2.4 Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)	34
3.2.5 Satzungsregelung	35
3.3 Verwendung von Vereinsfarben oder eines Vereinswappens ..	35
3.3.1 Einleitung	35
3.3.2 Satzungsregelung	35
3.4 Sitz des Vereins	35
3.4.1 Einleitung	35
3.4.2 Satzungsregelung	36
3.5 Geschäftsjahr	37
3.5.1 Einleitung	37
3.5.2 Satzungsregelung	37
4. Zweck des Vereins	38
4.1 Einleitung	38
4.2 Abgrenzung Idealverein – wirtschaftlicher Verein	38
4.2.1 Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	38
4.2.2 Nebenzweckprivileg	39
4.3 Steuerbegünstigung	40
4.3.1 Gemeinnützige Zwecke	40
4.3.2 Mildtätige Zwecke	42
4.3.3 Kirchliche Zwecke	43
4.3.4 Praxishinweis	43
4.4 Verbotene Vereinszwecke	43
4.5 Besondere gesetzliche Erfordernisse an den Satzungszweck ..	43
4.6 Besonderer Schutz des Vereinszweckes	44
4.7 Satzungsregelung	44

4.8	Fördervereine	44
4.8.1	Einleitung	44
4.8.2	Satzungsregelung	46
4.9	Zweckverwirklichung	46
4.9.1	Einleitung	46
4.9.2	Praxishinweis	47
4.9.3	Satzungsregelung	47
5.	Gemeinnützigkeit	48
5.1	Einleitung	48
5.2	Satzungsregelung	49
6.	Verbandsmitgliedschaften	50
6.1	Einleitung	50
6.2	Verweisungen auf andere Satzungen	50
6.3	Praxishinweis	50
6.4	Satzungsregelung	50
7.	Gliederung des Vereins	52
7.1	Einleitung	52
7.2	Abteilungen	52
7.2.1	Einleitung	52
7.2.2	Gründung und Auflösung der Abteilungen	52
7.2.3	Satzungsregelung	52
7.2.4	Rechtliche Qualifikation der Abteilung	53
7.2.5	Satzungsregelung	54
7.2.6	Mitglieder der Abteilung	54
7.2.7	Organe der Abteilung	54
7.2.8	Aufgaben und Befugnisse der Abteilungen	57
7.2.9	Abteilungsordnung	58
7.3	Vereinsjugend	59
7.3.1	Einleitung	59
7.3.2	Satzungsregelung	60
7.4	Regionale oder fachliche Untergliederungen	60
7.4.1	Einleitung	60
7.4.2	Satzungsregelung	61
7.4.3	Delegiertensystem	61
8.	Mitglieder des Vereins	64
8.1	Einleitung	64
8.2	Aufnahme von Mitgliedern	64
8.2.1	Einleitung	64
8.2.2	Satzungsregelung	67
8.3	Formen der Mitgliedschaft	68
8.3.1	Einleitung	68
8.3.2	Ausländervereine	69
8.3.3	Satzungsregelung	69

8.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	70
8.4.1	Rechte der Mitglieder	70
8.4.2	Pflichten der Mitglieder	78
8.5	Ehrungen	82
8.5.1	Einleitung	82
8.5.2	Satzungsregelung	82
9.	Vereinsstrafen	84
9.1	Einleitung	84
9.2	Zuständigkeit	84
9.3	Satzungsregelung	85
9.4	Strafenkatalog	85
9.5	Satzungsregelung	86
9.6	Überprüfung von Vereinsstrafen	86
9.7	Satzungsregelung	87
10.	Beendigung der Mitgliedschaft	88
10.1	Einleitung	88
10.2	Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied	88
10.2.1	Austritt aus dem Verein	88
10.2.2	Tod des Mitgliedes	90
10.2.3	Auflösung/Insolvenz bei juristischen Personen	90
10.2.4	Automatische Beendigung der Mitgliedschaft	91
10.3	Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein	92
10.3.1	Ausschluss aus dem Verein	93
10.3.2	Streichung von der Mitgliederliste	94
10.3.3	Kündigung der Mitgliedschaft	94
10.4	Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft	95
10.4.1	Einleitung	95
10.4.2	Satzungsregelungen	96
11.	Organe des Vereins	97
11.1	Einleitung	97
11.2	Satzungsregelung	97
12.	Der Vorstand im Verein	98
12.1	Einleitung	98
12.2	Zusammensetzung des Vorstandes	98
12.2.1	Einleitung	98
12.2.2	Satzungsregelung	99
12.3	Bestellung des Vorstandes	100
12.3.1	Einleitung	100
12.3.2	Zuständigkeit	100
12.3.3	Wahlverfahren	101
12.3.4	Vorstandsfähigkeit	103
12.3.5	Amtszeit	105
12.3.6	Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ..	109
12.3.7	Mitteilungspflichten über die Bestellung	111

13. Zusätzliche Strukturen	112
13.1 Einleitung	112
13.2 Gesamtvorstand/Erweiterter Vorstand	112
13.2.1 Einleitung	112
13.2.2 Zusammensetzung	112
13.2.3 Bestellung	113
13.2.4 Zuständigkeit	113
13.3 Beirat/Präsidium	114
13.3.1 Einleitung	114
13.3.2 Satzungsregelung	114
13.4 Geschäftsführer/Besonderer Vertreter	114
13.4.1 Einleitung	114
13.4.2 Satzungsregelung	115
13.4.3 Eintragung in das Vereinsregister	116
13.5 Ehrenrat	116
13.5.1 Einleitung	116
13.5.2 Zuständigkeit	117
13.5.3 Schiedsgericht	117
13.5.4 Verfahrensfragen	118
13.6 Schirmherrschaft	120
13.6.1 Einleitung	120
13.6.2 Rechte und Pflichten	120
13.6.3 Satzungsregelungen	120
14. Geschäftsführung des Vorstandes	121
14.1 Einleitung	121
14.2 Zuständigkeit	121
14.2.1 Einleitung	121
14.2.2 Satzungsregelung	122
14.3 Beschlussfassung des Vorstandes	122
14.3.1 Einleitung	122
14.3.2 Vorstandssitzung	122
14.3.3 Geschäftsordnung	125
14.4 Vertretungsberechtigung	125
14.4.1 Einleitung	126
14.4.2 Satzungsregelung	127
14.4.3 Vereinsregister	127
14.4.4 Gesetzliche Vertretungsbeschränkungen	128
14.5 Arbeitsgruppen/Kommissionen	129
14.5.1 Einleitung	129
14.5.2 Satzungsregelung	129
14.6 Geschäftsstelle	130
14.6.1 Einleitung	130
14.6.2 Satzungsregelung	130

14.7	Entgelt für die Vorstandstätigkeit	130
14.7.1	Einleitung	131
14.7.2	Dienstverhältnis	132
14.7.3	Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26a EStG	133
14.7.4	Satzungsregelungen	133
15.	Mitgliederversammlung	135
15.1	Einleitung	135
15.2	Einberufung der Mitgliederversammlung	135
15.2.1	Einleitung	135
15.2.2	Einberufungsorgan	136
15.2.3	Satzungsregelung	136
15.3	Teilnehmer der Mitgliederversammlung	136
15.3.1	Einleitung	136
15.3.2	Satzungsregelung	136
15.4	Einladungsform	137
15.4.1	Einleitung	137
15.4.2	Praxishinweis	137
15.4.3	Satzungsregelungen	139
15.5	Ladungsfrist	140
15.5.1	Einleitung	140
15.5.2	Satzungsregelung	141
15.6	Turnus der Mitgliederversammlung	141
15.6.1	Einleitung	141
15.6.2	Satzungsregelung	141
15.7	Ort der Mitgliederversammlung	142
15.7.1	Einleitung	142
15.7.2	Satzungsregelung	143
15.8	Angabe der Tagesordnung	143
15.8.1	Einleitung	143
15.8.2	Satzungsregelungen	144
15.8.3	Ergänzung der Tagesordnung	144
15.8.4	Satzungsregelungen	144
15.9	Versammlungsleitung	145
15.9.1	Einleitung	145
15.9.2	Satzungsregelungen	145
15.10	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	146
15.10.1	Einleitung	146
15.10.2	Satzungsregelung	146
15.11	Beschlussfassung	147
15.11.1	Einleitung	147
15.11.2	Beschlussfähigkeit	147
15.11.3	Praxishinweis	148
15.11.4	Satzungsregelungen	148
15.11.5	Beschlussfassung	148
15.11.6	Satzungsregelungen	150
15.11.7	Stimmabgabe	151

15.12	Versammlungsverlauf	152
15.12.1	Einleitung	152
15.12.2	Satzungsregelung	152
15.13	Protokollierung der Beschlüsse	152
15.13.1	Einleitung	152
15.13.2	Bekanntmachung	153
15.13.3	Satzungsregelungen	154
15.14	Beschlussanfechtung	154
15.14.1	Einleitung	154
15.14.2	Satzungsregelung	155
15.15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	155
15.15.1	Einleitung	155
15.15.2	Minderheitsbegehren	155
15.15.3	Satzungsregelung	156
15.15.4	Formalien	156
15.15.5	Satzungsregelung	156
16.	Kassenprüfung	157
16.1	Einleitung	157
16.2	Bestellung der Kassenprüfer	157
16.2.1	Einleitung	157
16.2.2	Satzungsregelung	157
16.3	Aufgaben der Kassenprüfer	158
16.3.1	Einleitung	158
16.3.2	Satzungsregelung	159
16.4	Kassenprüfungsbericht	159
16.4.1	Einleitung	159
16.4.2	Satzungsregelung	159
17.	Kommunikationsmittel des Vereins	160
17.1	Einleitung	160
17.2	Satzungsregelung	160
18.	Satzungsänderung	161
18.1	Einleitung	161
18.1.1	Satzungsregelungen	161
18.2	Zuständigkeiten	162
18.2.1	gesonderte Zuständigkeiten	162
18.2.2	Satzungsregelung	162
18.2.3	Besondere Zuständigkeit des Vorstandes	162
18.2.4	Satzungsregelung	163
18.3	Zustimmungsvorbehalte	163
18.3.1	Einleitung	163
18.3.2	Satzungsregelung	163
18.4	Beschlussfähigkeit	163
18.4.1	Einleitung	163
18.4.2	Satzungsregelung	164

18.5	Mehrheitsverhältnisse	164
18.5.1	Einleitung	164
18.5.2	Satzungsregelung	164
19.	Die Änderung des Vereinszweckes	165
19.1	Einleitung	165
19.2	Satzungsregelungen	166
20.	Haftungsverhältnisse	167
20.1	Einleitung	167
20.2	Haftung des Vereins	167
20.3	Haftung für Erfüllungsgehilfen	168
20.4	Haftung für Verrichtungsgehilfen	168
20.5	Haftung des nicht eingetragenen Vereins	169
20.6	Haftung des Vorstandes	169
20.6.1	Gesetzliche Haftungsprivilegierung von Organmitgliedern und dem besonderen Vertreter	169
20.6.2	Haftungsprivilegierung in den übrigen Fällen	171
20.6.3	Haftungsprivilegierung von Vereinsmitgliedern	172
20.6.4	Haftung der Vereinsmitglieder untereinander	172
20.7	Satzungsregelungen	173
20.8	Sonstige Satzungsklauseln	174
20.8.1	Einleitung	174
20.8.2	Compliance-Regeln/Corporate Governance in NPO	174
21.	Auflösung des Vereins	177
21.1	Einleitung	177
21.2	Satzungsregelungen	177
21.3	Vermögensbindung	178
21.3.1	Steuerbegünstigter Verein	178
21.3.2	Alte Rechtslage	179
21.3.3	Satzungsregelungen	180
21.3.4	Kein steuerbegünstigter Verein	180
21.3.5	Satzungsregelungen	181
21.4	Sonstige Fälle der Beendigung des Vereins	181
21.4.1	Insolvenz	181
21.4.2	Verschmelzung	181
21.5	Liquidation des Vereins	182
21.5.1	Einleitung	182
21.5.2	Satzungsregelungen	182
21.6	Bekanntmachung der Auflösung	183
21.6.1	Einleitung	183
21.6.2	Satzungsregelung	183
22.	Schaffung von Vereinsordnungen	184
22.1	Einleitung	184
22.2	Geltungsbereich	185
22.3	Geltungsdauer	185

22.4	Versammlungsordnung	186
22.4.1	Einleitung	186
22.4.2	Satzungsregelung	186
22.4.3	Muster	186
22.5	Geschäftsordnung Vorstand	191
22.5.1	Einleitung	191
22.5.2	Muster	191
22.6	Beitragsordnung	197
22.6.1	Einleitung	197
22.6.2	Muster	198
22.7	Abteilungsordnung	199
22.7.1	Einleitung	199
22.7.2	Rechtliche Qualifikation	200
22.7.3	Mitglieder der Abteilung	200
22.7.4	Organe der Abteilungen	200
22.8	Jugendordnung	201
22.8.1	Einleitung	201
22.8.2	Muster	201
23.	Vereinsgründung oder Satzungsänderung	204
23.1	Einleitung	204
23.2	Vereinsgründung	204
23.2.1	Einleitung	204
23.2.2	Abstimmung mit Behörden	204
23.2.3	Gründungsversammlung	206
23.3	Satzungsänderung	208
23.3.1	Einleitung	208
23.3.2	Verfahren	209
23.3.3	Einladung/Erstellen der Tagesordnung	209
23.3.4	Beschlussfassung und Protokollierung	210
23.3.5	Wirkung	210
23.3.6	Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister	211
23.3.7	Kosten	212
23.4	Prüfungsrechte des Registergerichts	212
23.4.1	Materielle Prüfung	213
23.4.2	Prüfungsumfang	214
23.5	Entscheidung des Registergerichts	214
23.5.1	Einleitung	214
23.5.2	Zwischenverfügung	214
23.5.3	Ablehnung der Eintragung	215
23.5.4	Beschwerde	215
23.6	Mitteilung an Behörden und sonstige Stellen	215
23.7	Mitteilung an die Mitglieder	216

24. Anhang	217
24.1 Gründungsprotokoll	217
24.2 Aufnahmeantrag	218
24.2.1 Einleitung	218
24.2.2 Musterformulierung	218
24.3 Auszug aus dem BGB	219
25. Glossar	239
Synopse Randnummern 2. Auflage – 3. Auflage	243
Stichwortverzeichnis	247

3. Name und Sitz des Vereins

3.1 Einleitung

- 10 Auch wenn es keine (gesetzlichen) Vorgaben für den Aufbau einer Satzung gibt, ist es üblich, zunächst den Namen und den Sitz des Vereins in dem ersten Paragraphen darzustellen. Häufig finden sich auch Hinweise auf das Geschäftsjahr.¹⁸

3.2 Name des Vereins¹⁹

- 11 Wie eine natürliche Person muss auch der Verein als juristische Person einen Namen haben. Der Name des Vereins gehört zu den zwingenden Mindestinhalten (§ 57 BGB) der Satzung und genießt den Schutz des § 12 BGB.²⁰

Häufig wird mit diesem Namen, neben einer Ordnungs- und Kennzeichnungsfunktion auch eine gewisse Werbewirkung²¹ wahrgenommen, da der Verein sich mit seinem Namen von anderen Vereinen abgrenzen („1. FC ...“)²² kann. Auch Aspekte des Fundraisings²³ spielen hier eine Rolle, so dass sich manche Vereine „Stiftung“ nennen, was möglich ist, wenn der Verein eine stiftungsähnliche Struktur hat.²⁴

3.2.1 Freie Namenswahl

- 12 Da der Verein grundsätzlich frei in der Bestimmung seines Namens ist, ist auch ein *Phantasiename* grundsätzlich zulässig²⁵.

Neben den unten aufgeführten Einschränkungen muss der Verein beachten, dass er mit seinem Namen keine Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus sollte auch geprüft werden, ob die Domain noch verfügbar ist, da eine Internetpräsenz für Vereine mittlerweile unverzichtbar ist, um neue Mitglieder zu werben und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

3.2.2 Einschränkungen der freien Namenswahl

- 13 Vereine sind bei der Namenswahl in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zum einen können sich aus einer Verbandszugehörigkeit Vorbehalte, beispielsweise gegen die Aufnahme eines Sponsorennamens in den Vereinsnamen ergeben²⁶. Auch wenn nur allgemeine Interessen, wie beispielsweise ein par-

18 Siehe Rn. 35.

19 Siehe auch: Lissner, ZStV 2013, 178–182.

20 BGH, Urt. v. 10. 04. 1970, I ZR 121/68 (NJW 1970, 1270–1271); LG Frankfurt, Urt. v. 30. 10. 2008, 2-03 O 291/08.

21 Christian Koch: Namensgebung. Wie Sie für Ihre Organisation oder Ihr Angebot einen guten Namen finden. Veröffentlicht am 17. 07. 2012 in socialnet Materialien unter <http://www.socialnet.de/materialien/141.php>, Datum des Zugriffs 14. 06. 2017.

22 LG Köln, Urt. v. 09. 08. 2016, 33 O 250/15 (SpuRt 2016, 273–275).

23 Unter dem Begriff „Fundraising“ versteht man das Erarbeiten einer Strategie zur Gewinnung von Spendenmitteln (Reichert, Rn. 7372).

24 OLG Brandenburg, Beschl. v. 25. 09. 2003, OLGR Brandenburg 2004, 429–430.

25 Stöber/Otto, Rn. 124.

26 OLG Frankfurt, Urt. v. 03. 03. 2009, 11 U 57/08 (OLGR Frankfurt 2009, 566–568).

teipolitisches Neutralitätsgebot mit dem Namen eines Bewerbers kollidiert, hat das Interesse des Bewerbers keinen absoluten Vorrang, so dass schlussendlich ein Verband einen Bewerber mit einem „falschen“ Namen ablehnen kann.²⁷ Auf der anderen Seite können sich durch eine (ehemalige) Verbandszugehörigkeit Einschränkungen bei der Namenswahl ergeben.²⁸

Zum anderen soll sich der Name des Vereins nach § 57 Abs. 2 BGB von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Wenn zwei Vereine einen weitgehend identischen Vereinsnamen und Tätigkeitsbereich haben, ist die Priorität der Namensführung maßgeblich. Diese ergibt sich regelmäßig aus dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister.²⁹

Praxishinweis

Gerade bei Neugründungen empfehle ich, mit dem Registergericht Kontakt aufzunehmen. Hier erfahren Sie, ob Ihr „Wunschname“ schon durch einen anderen Verein genutzt wird.

Auch markenrechtliche Aspekte sind bei der Namenswahl zu berücksichtigen. Es darf kein Vereinsname gewählt werden, welcher durch das Markenrecht geschützt wird.³⁰ In Zweifelsfällen sollten Sie das *Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA)*³¹ befragen.

Darüber hinaus darf der Verein mit seinem Namen nicht „irreführen“. Nach § 18 Abs. 2 HGB, welcher für Vereine entsprechend gilt³², ist das firmenrechtliche Irreführungsverbot zu beachten. Danach darf der Name „keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen“. 14

Zu diesen *geschäftlichen Verhältnissen* gehören Angaben zu der Art und der Größe des Vereins sowie zu seiner Tätigkeit und seinem Alter.

Ob der Verein mit seinem Namen irreführt, beurteilt sich nach der Sichtweise der potentiellen Mitglieder. Es handelt sich hier eher um eine *tatsächliche*, als eine *rechtliche* Beurteilung³³.

Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung bei bestimmten Namen oder Namensbestandteilen eine Eintragung in das Vereinsregister abgelehnt. 15

27 BVerfG, Kammerbeschluss v. 05. 09. 1988, 1 BvR 1008/85 (NJW-RR 1989, 636).

28 LG Bielefeld, Urt. v. 04. 11. 2013, 6 O 80/13LG Hagen, Urt. v. 03. 09. 2014, 8 O 75/14.

29 OLG Hamm, Urt. v. 24. 11. 2005, 4 U 93/05 (NZM 2006, 315–319).

30 LG Frankfurt, Urt. v. 24. 08. 2011, 2-06 O 162/11 („Eintracht Frankfurt“).

31 www.dpma.de.

32 KG Berlin, Beschl. v. 26. 10. 2011, 25 W 23/11 (MDR 2012, 237–238).

33 OLG Köln, Beschl. v. 20. 01. 2006, 2 Wx 44/05 (OLGR Köln 2006, 374–377).

Das Handelsrechtsreformgesetz (HRefG) vom 22. Juni 1998³⁴ brachte eine Änderung des Firmenrechts. Mit diesem Gesetz wurden auch die Anforderungen an die Namenswahrheit im Vereinsrecht herabgesenkt³⁵. Im Hinblick auf diese Reform kann „auf die Rechtsprechung aus früherer Zeit nicht mehr vorbehaltlos zurückgegriffen werden“.³⁶ Dies führt zu einer erleichterten Eintragung von Vereinsnamen.³⁷

Die nachfolgende Übersicht zeigt Einzelfälle von Namen, welche Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen waren. Sofern Zweifel bestehen, ob der Name eintragungsfähig ist, sollten Sie bei dem zuständigen Registergericht vorab nachfragen.

3.2.2.1 Abkürzung

- 16 Teilweise nutzen Vereine in der Öffentlichkeit nur die Abkürzung des Vereinsnamens („ADAC“). Dies ist grundsätzlich möglich, wenn es sich nicht nur um einen zusammenhangslose Aneinanderreihung von Buchstaben handelt, welche nicht aussprechbar ist. Hier wäre eine Namensfunktion nicht erkennbar.³⁸ Die Abkürzung sollte dann auch in der Satzung berücksichtigt werden.

3.2.2.2 Akademie

- 17 Der Begriff der „Akademie“ kann nicht allein aus dem Grund zurückgewiesen werden, dass der Verein keine hochschulähnlichen Strukturen aufweist³⁹. Der Verein sollte jedoch seine Tätigkeit auf dem Bildungssektor ausüben. Auch die Bezeichnung „Academy“ dürfte dann nicht zu beanstanden sein.⁴⁰

3.2.2.3 Geographische Zusätze

- 18 Für einen Verein kann es wichtig sein, schon durch seinen Namen einen Bezug zu einer Region oder eine überregionale Präsenz aufzuzeigen. Wenn ein solcher Bezug tatsächlich besteht, kann dies durch die Namensgebung deutlich gemacht werden⁴¹.

Welche Bedeutung einem geographischen Vereinszusatz zukommt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln⁴². Wenn gegenüber dem Registergericht dargelegt werden kann, dass der Schwerpunkt in einer bestimmten Region liegt, kann auch ein entsprechender regionaler Zusatz in den Namen aufgenommen werden.

- 19 Der Zusatz *Euro* bzw. *European* kann genutzt werden, wenn der Verein auf eine „europaweite Vernetzung“ hinwirkt und sich die Vereinsmitglieder „mo-

34 BGBI. I S. 1474.

35 OLG Frankfurt, Beschl. v. 03. 05. 2011, 20 W 525/10 (ZStV 2012, 25–26).

36 OLG Frankfurt, Beschl. v. 03. 05. 2011, 20 W 533/10 (NZG 2011, 1234–1237).

37 OLG Hamm, Beschl. v. 26. 07. 1999, 15 W 51/99 (NZG 1999, 994–995).

38 OLG München, Beschl. v. 11. 10. 2006, 31 Wx 74/06 (NZG 2007, 320).

39 KG Berlin, Beschl. v. 26. 10. 2004, 1 W 295/04 (Rpfleger 2005, 199).

40 KG Berlin, Beschl. v. 26. 10. 2004, 1 W 269/04 (NZG 2005, 361–363).

41 OLG Celle, Beschl. v. 20. 03. 1974, 9 Wx 6/74.

42 LG Mönchengladbach, Beschl. v. 07. 04. 2009, 5 T 96/09 (MDR 2009, 641–642).

derner Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets bedienen“⁴³. Bei einem regional tätigen Verein ist der Zusatz „Association Europa“ jedoch zur Irreführung des allgemeinen Publikums geeignet und daher unzulässig.⁴⁴

3.2.2.4 Gesellschaft

Der Namensbestandteil *Gesellschaft* ist nicht irreführend und kann durch Vereine genutzt werden, sofern kein Hinweis auf eine Handelsgesellschaft anzunehmen ist.⁴⁵ Der Zusatz findet sich häufig bei Vereinen, welche sich mit bestimmten Bereichen oder Personen befassen („*Wilhelm-Busch-Gesellschaft*“). 20

3.2.2.5 Institut

Der Begriff „Institut“ wird überwiegend als Namensbestandteil eines Vereins abgelehnt⁴⁶, insbesondere wenn der Verein in einer Gemeinde ansässig ist, welche universitäre Einrichtungen beheimatet. Begründet wird dies damit, dass der Begriff „Institut“ ein Begriff des deutschen Hochschulrechts ist, mit welchem eine staatliche Aufsicht verbunden wird. Teilweise⁴⁷ wird der Begriff als Namensbestandteil für zulässig erachtet, wenn klarstellende Hinweise („Schiller-Institut für republikanische Außenpolitik“⁴⁸) aufgenommen werden. 21

3.2.2.6 Jahreszahl

Der Verein kann sein Gründungsjahr in den Namen aufnehmen. Nicht zulässig sind jedoch Jahreszahlen, welche nicht mit dem Gründungsjahr übereinstimmen. Hierbei handelt es sich um eine Irreführung des Rechtsverkehrs⁴⁹. 22

3.2.2.7 Stiftung

Auch der Namensbestandteil „Stiftung“ ist nicht irreführend und somit zulässig, wenn der Verein eine stiftungsähnliche Struktur hat, d. h. über einen auf Dauer angelegten Stiftungszweck, eine stiftungsähnliche Organisation und eine ausreichende Vermögensausstattung verfügt.⁵⁰ 23

43 OLG Hamm, Beschl. v. 26. 07. 1999, 15 W 51/99 (NZG 1999, 994–995).

44 LG Bremen, Beschl. v. 12. 04. 1994, 2 T 39/94 (Rpfleger 1994, 362).

45 Reichert, Rn. 536; Pfeffer/Röcken, S. 71.

46 LG Detmold, Beschl. v. 09. 02. 1999, 3 T 27/99 (Rpfleger 1999, 333–334); KG Berlin, Beschl. v. 26. 10. 2011, 25 W 23/11 (MDR 2012, 237–238); BayObLG, Beschl. v. 26. 04. 1990, BReg 3 Z 167/89 (MDR 1990, 824–825).

47 OLG Celle, Beschl. v. 30. 04. 1985, 1 W 9/85 (Rpfleger 1985, 303–304); LG Verden, Beschl. v. 30. 11. 1984, 1 T 587/84 (Rpfleger 1985, 152–153).

48 OLG Celle, Beschl. v. 30. 04. 1985, 1 W 9/85 (Rpfleger 1985, 303–304).

49 OLG Brandenburg, Beschl. v. 25. 02. 2011, 7 Wx 26/10 (NZG 2011, 475–476); LG Gera, Beschl. v. 23. 08. 2002, 5 T 127/02 (NotBZ 2003, 399–401); OLG Thüringen, Beschl. v. 15. 10. 1997, 6 W 513/97 (Rpfleger 1998, 114–115); BayObLG, Beschl. v. 05. 11. 1971, BReg 2 Z 22/71.

50 OLG Brandenburg, Beschl. v. 25. 09. 2003, (OLGR Brandenburg 2004, 429–430); OLG Frankfurt, Beschl. v. 20. 11. 2000, 20 W 192/00 (NJW-RR 2002, 176–178); Weidlich/Foppe, npr 2015, 186–189 (186); Höpfer/von Collande, ZStV 2016, 222–228 (224).

3.2.2.8 Verband

- 24 Teilweise wird vertreten, dass ein Verein sich nur „Verband“ nennen kann, wenn er über eine größere Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen als Mitglieder verfügt⁵¹.

Nach mehreren Entscheidungen⁵², welche nach der Handelsrechtsreform⁵³ ergingen, können diese Einschränkungen jedoch nicht mehr übernommen werden, so dass der Namensbestandteil *Verband* auch von (zunächst) kleineren Vereinen beansprucht werden kann.

3.2.2.9 Lohnsteuerhilfverein

- 25 Nach § 18 StBerG sind Lohnsteuerhilfvereine verpflichtet, die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ in den Namen aufzunehmen. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 StBerG darf der Name „keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter“ enthalten. Die Bestandteile „für den kirchlich-caritativen Bereich“ oder „Beratungsstelle für haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeiter“ sind im Namen eines Lohnsteuerhilfvereins unzulässig.⁵⁴ Nach § 161 StBerG ist der Name „Lohnsteuerhilfverein“ besonders geschützt. Wenn eine solche Bezeichnung genutzt wird, ohne dass die Voraussetzungen vorliegen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

3.2.3 Änderung des Vereinsnamens

- 26 Die Änderung des Vereinsnamens stellt eine einfache Satzungsänderung dar⁵⁵ und ist grundsätzlich unproblematisch möglich.

Praxishinweis

Nutzen Sie nur den Namen, wie er sich aus der Satzung ergibt und im Vereinsregister eingetragen ist. Wenn Sie einen anderen Namen oder nur eine Abkürzung verwenden, welche sich weder aus der Satzung noch dem Vereinsregister ergibt, handeln Sie unter einem *falschen Namen*. Dies kann u. U. eine Abmahnung zur Folge haben.

3.2.4 Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)

- 27 Nach § 57 Abs. 1 BGB muss sich aus der Satzung ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,⁵⁶ mit der Eintragung in das

51 LG Traunstein, Beschl. v. 28.01.2008, 4 T 3931/07 (Rpfleger 2008, 580–581); Bay-ObLG, Beschl. v. 16.07.1974, BReg 2 Z 26/74 (MDR 1975, 51–51).

52 OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.05.2011, 20 W 533/10 (NZG 2011, 1234–1237); OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.05.2011, 20 W 525/10 (ZStV 2012, 25–26); KG Berlin, Ur. v. 16.03.1999, 5 U 7934/97 (KGR Berlin 1999, 271–273).

53 Siehe Rn. 15.

54 OLG Hamm, Ur. v. 08.02.1994, 4 U 192/93 (OLGR Hamm 1994, 104–105); Schmucker, S. 145.

55 Siehe Rn. 406 ff.

56 Ob dies allein durch den Zusatz „e. V.“ deutlich wird, wird unterschiedlich (dafür: Lissner, notar 2013, 415–423 (416), zweifelnd: Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 69) beurteilt.

Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.), § 65 BGB. Der Sitz des Registergerichts und die Nummer des Registerblattes gehören nicht zu Pflichtangaben.

Dementsprechend unterscheiden sich Gründungssatzungen (Alternative 1) von bereits bestehenden Satzungen (Alternative 2).

Sofern der Vereinsname abgekürzt verwendet werden soll, ist ein entsprechender Zusatz in der Satzung zu empfehlen (Alternative 3)⁵⁷. 28

3.2.5 Satzungsregelung

§ 1 Name, Sitz

Alternative 1:

(1) Der Verein führt den Namen _____. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Alternative 2:

(1) Der Verein führt den Namen _____ e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Alternative 3:

(1) Der Verein führt den Namen _____ e. V. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: _____. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

3.3 Verwendung von Vereinsfarben oder eines Vereinswappens

3.3.1 Einleitung

Teilweise führen Vereine Vereinsfarben und verwenden ein Wappen oder ein Logo. Sofern dies der Fall ist, kann es auch in der Satzung aufgeführt werden. 29

3.3.2 Satzungsregelung

(2) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb. Der Verein führt das folgende Wappen: _____

3.4 Sitz des Vereins

3.4.1 Einleitung

Der Sitz des Vereins muss aus der Satzung hervorgehen, er gehört zu den Mindestinhalten (§ 57 BGB). Als Sitz eines Vereins gilt nach § 24 BGB *der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, sofern nichts anderes bestimmt ist*. 30

Zu den Mindestinhalten gehören jedoch weder das Registergericht noch die Nummer des Registerblattes.⁵⁸ Daher ist es weder erforderlich noch sinnvoll, diese Angaben in der Satzung aufzunehmen, da bei einer Änderung des Registergerichtes⁵⁹ wiederum eine Satzungsänderung erforderlich wäre. 31

57 Stöber/Otto, Rn. 125; siehe oben Rn. 18.

58 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16. 10. 2013, 11 Wx 39/13 (NZG 2014, 109–110).

59 Dies kann beispielsweise durch eine weitergehende Zentralisierung der Vereinsregister geschehen, vgl. Rn. 393.

Der Verein kann nur einen Sitz haben, ein Zweitsitz ist nicht möglich⁶⁰. Dieser Sitz muss sich in Deutschland befinden, da eine Sitzverlegung in das Ausland durch das Registergericht als „Auflösung“ des Vereins gewertet wird (§ 6 Abs. 3 VRV).

Welcher Sitz, also welche Gemeinde gewählt wird, steht dem Verein grundsätzlich frei. Es ist weder erforderlich, dass an diesem Ort eine Aktivität entfaltet wird, noch dass er dort postalisch erreichbar ist. Teilweise wird dies jedoch als rechtsmissbräuchlich angesehen⁶¹, wenn der Sitz rein fiktiv bestimmt wird.

- 32 Es ist erforderlich, dass der Ort genau bezeichnet wird, wobei es auch möglich, nur einen Gemeindeteil zu bezeichnen⁶² (Alternative 2). Nicht eintragungsfähig als Sitz des Vereins ist der „Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden“.⁶³
- 33 Der Sitz des Vereins hat zahlreiche Auswirkungen auf die rechtlichen Verhältnisse. So bestimmt er die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen, welche gegen den Verein geführt werden (§ 17 ZPO). Darüber hinaus ist er als allgemeiner Gerichtsstand maßgeblich für die Klagen, welche von dem Verein gegen die Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden (§ 22 ZPO).

Die Zuständigkeit des Finanzamtes richtet sich jedoch primär nach dem Ort der Geschäftsleitung und nur hilfsweise nach dem Sitz des Vereins (§ 20 AO).

An seinem Sitz ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen (§ 55 BGB), nach ihm beurteilt sich eine evtl. bestehende Namensgleichheit.⁶⁴

Soll der Sitz verlegt werden, ist dies nur über eine Satzungsänderung⁶⁵ möglich. Diese Eintragung wäre auch dann bei dem bisherigen Registergericht anzumelden, wenn sich durch die Sitzänderung eine andere Zuständigkeit ergibt.⁶⁶

- 34 Die Einrichtung einer Geschäftsstelle muss nicht zwingend am Sitz des Vereins erfolgen; eine entsprechende Satzungsregelung ist unten dargestellt.⁶⁷

3.4.2 Satzungsregelung

Alternative 1:

- (3) Sitz des Vereins ist Musterstadt.

60 OLG Hamburg, Beschl. v. 04.01.1972, 2 W 113/71 (MDR 1972, 417–418).

61 LG Berlin, Beschl. v. 10.06.1998, 84 T 372/98 (Rpfleger 1998, 476–477).

62 OLG Hamm, Rpfleger 1977, 275.

63 Burhoff, Rn. 70.

64 Siehe Rn. 13 ff.

65 Siehe Rn. 406 ff.

66 OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschl. v. 11.06.1992, 5 AR 12/92 (Rpfleger 1992, 525–526); Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 22.07.1994, 2 W 80/94 (Rpfleger 1995, 73–74); BayObLG, Beschl. v. 05.03.1996, 3Z AR 13/96 (Rpfleger 1996, 350–351); OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.12.1996, 8 AR 60/96 (Rpfleger 1997, 312).

67 Siehe Rn. 219.

Alternative 2:

- (3) Sitz des Vereins ist Musterstadt, Ortsteil _____

3.5 Geschäftsjahr*3.5.1 Einleitung*

Sofern der Verein kein abweichendes Geschäftsjahr hat, ist eine Regelung entbehrlich. Bei einer fehlenden Satzungsregelung ist automatisch das Kalenderjahr das Geschäftsjahr⁶⁸. Häufig finden sich entsprechende klarstellende Regelungen (Alternative 1). 35

Regelungen zu einem abweichenden Geschäftsjahr⁶⁹ finden sich teilweise im (Hoch-)Schulbereich. Dort finden sich Geschäftsjahre, welche sich mit dem Schuljahr oder den Semestern decken (Alternative 2). Eine nachträgliche Einführung eines abweichenden Geschäftsjahres stellt eine Satzungsänderung dar.⁷⁰

*3.5.2 Satzungsregelung*Alternative 1:

- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

Alternative 2:

- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

68 Burhoff, Rn. 194.

69 Nach § 240 Abs. 2 Satz 2 HGB darf das Geschäftsjahr zwölf Monate nicht überschreiten.

70 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 131.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf die Randnummern.

A

Abberufung Vorstand 172
Abteilung 63 ff., 379 ff.
– Aufgaben 74
– Auflösung 67
– Gemeinnützigkeit 68
– Gründung 67
– Leitung 71, 382
– Mitglieder 69, 381
– Organe 70 ff., 382
– rechtliche Qualifikation 68, 380
– Versammlung 72, 382
Abteilungsordnung 66, 75, 379
AGG 165
Akademie *siehe* Name des Vereins
Allzuständigkeit, Grundsatz
 der *siehe* Mitgliederversammlung
Altersgrenze
– Beendigung der Mitgliedschaft
 142
– Vorstand 165
Amtszeit Vorstand 167, 170
Arbeitsgruppen 79, 217 ff., 375
Arbeitsstunden 125, 377
Auflösung *siehe* Beendigung der
 Mitgliedschaft
– des Vereins 260, 325, 339, 344
Aufnahme in den Verein 85 ff.
– Rückwirkung 94
Aufnahmeantrag 93, 436
Aufnahmegebühr 124, 377
Aufnahmepflicht 86
Aufwandsspende 116, 222
Aufwendungsersatz 116, 222
Außerordentliche Mitgliederver-
 sammlung 276 ff.
Auslagenersatz 116

Ausländerverein 98, 177, 188, 327,
 395, 431
Auslegung der Satzung 8
Ausschluss 144 ff.
Austritt 137
Austrittsfreiheit, Gebot der 138

B

Beendigung der Mitgliedschaft 142
 siehe auch Austritt, Streichung
 von der Mitgliederliste
– Auflösung 140
– automatische 142
Beirat 184
Beitrag *siehe* Mitgliedsbeiträge
Beitragsordnung 123, 377, 379 ff.
Berufsverband 88
Beschlussanfechtung 274
Beschlussbuch 273
Beschlussfähigkeit
– Mitgliederversammlung 356
– Vorstand 173, 199, 205
Beschlussfassung
– Mitgliederversammlung 251
– Vorstand 199 ff., 368
Beschwerde 428
Besonderer Vertreter 71, 185 ff., 218
– Haftung 310
Bestellung
– besonderer Vertreter 186, 218
– Gesamtvorstand 182
– Kassenprüfer 281
– Vorstand 154, 175
Betreuungsverein 49
BIC 127
Blockwahl *siehe* Vorstandswahl
Briefwahl *siehe* Vorstandswahl

C

Compliance 321

D

Datenschutz 112, 238

Delegierte 108

Delegiertenversammlung 73, 80 ff.,
108, 228

Disziplinarordnung 144

Dringlichkeitsanträge 247

E

Ehrenamtspauschale 226, 310

Ehrenmitgliedschaft 95, 129

Ehrenordnung 129

Ehrenrat 132, 189 ff.

Ehrungen 128, 133

Einzelvertretungsberechtigung 211

Einzelwahl *siehe* Vorstandswahl

Erlöschen des Mitglieds 136

Ermahnung *siehe* Vereinsstrafen

F

Feststellung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen (§ 60 a AO) 3,
39, 47, 333, 394, 396, 434

Feststellungsklage 274

Finanzordnung 378

Förderverein 52, 60

Formelle Satzungsmäßigkeit 58

Forstbetriebsgemeinschaft 139

Fremdorganschaft 164

Fristlose Kündigung

– durch das Mitglied 138

– durch den Verein 146

G

Gastmitgliedschaft 110

Geldstrafe *siehe* Vereinsstrafen

Gemeinnützigkeit 43, 45, 55, 57, 92,
120, 124, 221, 283, 329, 405

siehe auch Steuerbegünstigung

Gerichtskosten 404

Gesamtverein 66

Gesamtvorstand 180 ff.

Geschäftsführer 185, 219

Geschäftsjahr 35

Geschäftsordnung 207 ff., 363 ff.

Geschäftsstelle 34, 219 f., 222 f.

Gesetz zur Stärkung des bürger-
schaftlichen Engagements 336

Gleichbehandlungsgrundsatz 114

Grundsatz der Gesamtverantwortung
373

Grundsatz der Vermögensbindung
329

Gründung des Vereins *siehe* Ver-
einsgründung

Gründungsmitglieder 397

Gründungsprotokoll 435

Gründungssatzung 114, 392

Gründungsversammlung 391 ff.

H

Haftung 303

– Außenhaftung 316 f.

– Compliance 321

– Freistellungsanspruch 316 f.

– Innenhaftung 312, 317

– Lohnsteuerhilfverein 305

– Verein 304

– Vereinsmitglieder 317 f.

Homepage 239, 285

I

IBAN 127

Idealverein 36 f., 40, 396

Insichgeschäft 215

Insolvenz

– Beendigung der Mitgliedschaft
140

– des Vereins 339 f., 374

Irreführungsverbot *siehe* Name des
Vereins

J

Jahreshauptversammlung 227
 Jugendabteilung *siehe* Vereinsju-
 gend
 Jugendhilfe 113
 Jugendordnung 383
 Juristische Person 106, 140
 Justizgewährungsanspruch 191

K

Kassenprüfung 325 ff.
 kirchliche Zwecke 46, 403
 Kleingartenverein 49
 Kooptation 173
 Kündigung der Mitgliedschaft
 137 ff.
siehe auch Austritt
 – Frist 137
 Künstlersozialversicherung (KSVG)
 50

L

Landesverband 65, 78
 Liquidation des Vereins 342
 Liquidator 342
 Lohnsteuerhilfeverein 25, 49, 82, 94,
 121, 155, 167, 178, 216, 219, 224,
 290, 298, 305, 328, 432

M

Mehrspartenverein 66
 mildtätige Zwecke 45, 403
 Minderheitenbegehren 278
 Mitglieder 83 ff.
 – aktive 95
 – Arbeitnehmer 88
 – Aufnahme 85 ff.
 – außerordentliche 95
 – Betreuungsvorbehalt (§ 1903 BGB)
 87
 – Ehrenmitglieder 95
 – Fördermitglieder 95
 – geborene 85
 – Gründungsmitglieder 114, 397 f.

– Haftung 303
 – juristische Personen 87, 106, 140
 – Minderjährige 11, 87, 104, 398,
 439
 – ordentliche 95
 – passive 95
 – Pflichten 99, 117 f., 120, 123, 235
 – Probemitglieder 95
 – Qualifikation 142
 – Rechte 99
 – Ruhen der Rechte 144
 – Stimmrecht 101
 – Unvereinbarkeitsbestimmungen
 7, 88
 Mitgliederversammlung 227 ff., 242,
 324, 356
 – Abstimmungen 357
 – Allzuständigkeit 227
 – außerordentliche 276 ff.
 – Beschlussfähigkeit 252, 356
 – Beschlussfassung 251 ff.
 – Einberufung 230 ff., 354
 – Gäste 232, 355
 – Ladungsfrist 241
 – Ort 244
 – Stimmabgabe 265
 – Tagesordnung 246
 – Teilnehmer 232
 – Telefonkonferenz 265
 – Turnus 242
 – Verlauf 359
 – Versammlungsleitung 248, 268,
 360
 – Videokonferenz 265
 – virtuelle 245, 265
 – Zeitpunkt 243
 – Zuständigkeit 250
 Mitgliedsausweis 90
 Mitgliedsbeiträge 118, 120, 123 f.,
 377
 – Erstattung bei Ausscheiden 147,
 377
 – Höchstbeträge 120
 – Sachleistungen 125
 – steuerliche Berücksichtigung 59
 – Umlagen 126

Mitgliedschaft 83
– Beendigung 136 ff.
– Beginn 94
– Ehrenmitgliedschaft 95
– Formen 95 ff., 437
– Probemitgliedschaft 97
– Ruhen der Mitgliedschaft 122, 144
– Vererblichkeit 91
Mitgliedsfähigkeit 84, 127
Mittelbeschaffungskörperschaft *siehe* Förderverein
Monopolverein 85
Mustersatzung der Finanzverwaltung 3, 57

N

Name des Vereins 11 ff.
– Abkürzung 16, 28
– Academy 17
– Akademie 17
– Änderung 26
– e. V. 27
– Einschränkung 13
– Euro/European 19
– freie Namenswahl 12
– Funktion 11
– geografische Zusätze 18
– Gesellschaft 20
– Institut 21
– Irreführungsverbot 14
– Jahreszahl 22
– Lohnsteuerhilfverein 25
– Markenrecht 13
– Namenswahrheit 15
– Phantasiename 12
– Stiftung 11, 23
– Verband 24
Niederschrift *siehe* Protokoll
Nutzungsordnung 109

O

Organe
– der Abteilung 70 ff.
– der Vereinsjugend 386 ff.
– des Vereins 149 f.
Organschaftsrechte 100

P

Personalunion 152, 173
Präambel 7
Präsidium 184
Probemitgliedschaft 97
Protokoll
– Gründungsversammlung 399, 435
– Mitgliederversammlung 269, 361
– Vorstand 370
Protokollführer 270
Prüfungsrecht Registergericht 417

R

Regionalgruppe 65, 77 ff.
Registergericht *siehe* Vereinsregister
Ressortaufteilung 152, 208, 320, 371, 373 ff.
Rollierendes System 168
Rücktritt *siehe* Vorstand
Rüge *siehe* Vereinsstrafen

S

Satzung
– Aufbau 6
– Herausgabeanspruch 434
– Mindestinhalte 2, 11, 30
– Sollinhalte 2, 84, 118, 151, 229, 269, 353
– Undurchführbarkeit 2
Satzungsänderung 257, 288, 406
– Kosten Registereintragung 416 ff.
– Mehrheiten 297
– redaktionelle Änderungen 291 f.
– Rückwirkung 411
– Satzungsautonomie 1
– Satzungsneufassung 415
– Zuständigkeit 290 f., 293 f.
– Zustimmungsvorbehalt 293
Schiedsgericht (§§ 1029 ff. ZPO) 191
Schirmherrschaft 194
– Bestellung 195
– Rechte 196
Selbstlosigkeit 329

- SEPA-Verfahren 127, 377
- Sittenwidrigkeit 420
- Sitz 30
- fiktiver 31
 - Gemeindeteil 32
 - Sitzverlegung 30, 33
 - Zweitsitz 30
- Sonderrechte 114, 294
- Sprache 4
- Steuerbegünstigung 41 f., 55, 57, 59 f., 92, 120, 124, 283, 329
siehe auch Gemeinnützigkeit
- Öffnungsklausel 44
- Stimmabgabe
- Mitgliederversammlung 265
- Stimmrecht 101 f., 104, 106
- Ausschluss 104 f., 107
 - Delegierte 108
 - Entzug 133
 - erhöhtes 115
 - juristische Personen 106
 - Mitglieder 101
 - Übertragung 102
- Streichung von der Mitgliederliste 145
- T**
- Tagesordnung
- Mitgliederversammlung 246 ff.
 - Vorstandssitzung 204, 365
- Tod des Mitglieds 139
- Träger der freien Jugendpflege 76
- Treuepflicht 117
- U**
- Umlagen 126, 377
- Unfallversicherung, gesetzliche 125
- Unmittelbarkeit 60
- V**
- Verband *siehe* Name des Vereins
- Verbandszugehörigkeit 61
- Vereinsautonomie 1, 155, 293
- Vereinseinrichtungen
- Ausschluss von der Nutzung 133
- Vereinsfarben 29
- Vereinsgeschichte 7, 271
- Vereinsgründung 390
- Vereinsjugend 64, 76, 383 ff.
- Vereinsname *siehe* Name des Vereins
- Vereinsordnungen 346 f., 351 f.
- Bestandteil der Satzung 346
 - Geltungsbereich 349
 - Geltungsdauer 350
 - Genehmigung 348
- Vereinsregister 15, 27, 175, 187, 214, 216, 343, 393, 400, 407, 411, 419
- Löschung 41
- Vereinssitz *siehe* Sitz
- Vereinsstrafen 130, 132 ff., 193
- Ausschluss aus dem Verein 133, 144
 - Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen 133
 - Entzug des Stimmrechts 133
 - Entzug von Ehrungen 133
 - Ermahnung 133
 - Geldstrafe 133
 - Rüge 133
 - Tätigkeitsverbot 133
 - Überprüfung 134
 - Verlust der Wählbarkeit 133
 - Verwarnung 133
- Vereinsverbot 36
- Vereinswappen 29
- Vereinszeitschrift 112, 237, 286 f.
- Vereinszweck *siehe* Zweck
- Vermögensbindung 330
- Versammlungsleitung 248, 268, 360
- Versammlungsordnung 162, 229, 232, 245, 267 f., 351 ff.
- Verschmelzung 261, 341
- Verschwiegenheitsverpflichtung 148

- Vertretungsberechtigung *siehe* Vorstand
- Verwarnung *siehe* Vereinsstrafen
- Virtuelle Mitgliederversammlung 245, 265
- Vorgründungsgesellschaft 390
- Vorstand 151 ff., 165
- Abberufung 172
 - Amtszeit 167 ff.
 - Beschlussfassung 199
 - Bestellung 154, 175
 - Bezeichnung 151
 - Dienstverhältnis 224
 - Einzelvertretungsberechtigung 211
 - Entgelt 224
 - erweiterter 180
 - Fremdorganschaft 164, 232
 - geborene Vorstandsmitglieder 153
 - gekorene Vorstandsmitglieder 153
 - Gesamtverantwortung 373
 - Gesamtvorstand 180 ff.
 - Geschäftsführung 197
 - Geschäftsordnung 320, 363 ff.
 - Gleichberechtigung 372
 - Haftung 303
 - juristische Personen als Vorstand 166
 - Organverhältnis 224
 - Rücktritt 169
 - Tätigkeitsverbot 133
 - Vertretungsberechtigung 209 ff., 213
 - Vertretungsberechtigung, bedingte 212
 - Wahlverfahren 156, 249
 - Wiederwahl 176
 - Zusammensetzung 152
 - Zuständigkeit 198
- Vorstandsfähigkeit 163 ff., 171
- Vorstandssitzung 201, 364
- Beschlussfähigkeit 205
 - Beschlussfassung 206, 368 f.
 - Ladungsfrist 203
 - Leitung 367
 - Tagesordnung 204, 365
- Vorstandswahl
- Blockwahl 159
 - Briefwahl 160
 - Einzelwahl 158
 - geheime Abstimmung 157, 265
 - rollierendes System 168
 - Unvereinbarkeitsbestimmungen 165
 - Vorstandsfähigkeit 163
 - Wählbarkeit 133
- Vorverein 391, 429
- W**
- Wahl *siehe* Bestellung
- Wählbarkeit
- Verlust als Vereinsstrafe 133
- Wahlordnung 161
- Wertrechte 100, 109 ff.
- Wiederaufnahme in den Verein 147
- Wiederwahl 167
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 38, 287
- Nebenzweckprivileg 40 f.
- Wirtschaftlicher Verein 36 ff., 40, 123, 139, 419, 433
- Z**
- Züchtervereinigung 49
- Zwangsgeld 175, 415
- Zweck 36 ff., 40
- Schutz 51
 - verbotene Zwecke 48
 - Verwirklichung 54 ff.
- Zweckänderung 299 ff., 410
- Zwischenverfügung 426

▼ Jeder Verein gestaltet sein Recht selbst durch seine Satzung. Aus diesem Grund muss die Satzung auf die Bedürfnisse des Vereins genau angepasst sein. Da es „die“ Mustersatzung nicht gibt und jeder Verein seine speziellen Anforderungen hat, gibt das Buch zu jeder Satzungsklausel mehrere Alternativvorschläge, welche übernommen werden können. Alle Klauseln sind mit Erläuterungen verbunden, welche die rechtlichen Folgen jeweils darstellen. Auf diesem Wege können sowohl neue Satzungen erstellt werden als auch bestehende Satzungen optimiert werden.

Die gemachten Vorschläge eignen sich für jede Vereinssparte, ob gemeinnützige Vereine oder andere Freizeitvereine; große Vereine mit Abteilungen oder Gruppen und auch kleine Vereine können sich daran orientieren.

Neben der eigentlichen Satzung werden auch verschiedene Vereinsordnungen dargestellt, um die Vereinsarbeit noch flexibler gestalten zu können.

Neu eingearbeitet wurde ein Kapitel zu den Haftungsverhältnissen im Verein und wie der Verein diese durch Satzungsklauseln soweit wie möglich vermeiden kann. Weiter wurde die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu der Abgrenzung des Idealvereins zu dem wirtschaftlichen Verein und des Bundesfinanzhofs zur Öffnungsklausel im Gemeinnützigkeitsrecht berücksichtigt.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-17666-3